

6. Verfassungsänderungsgesetz

Beitrag von „Peta Egmont“ vom 26. November 2018, 11:04

Die Fraktion "Geeintes Turanien" legt einen Alternativentwurf vor. Er sieht vor, dass künftig mindestens die Hälfte der gesamten Stimmen der NV eine Verfassungsänderung bestätigen muss. Im Prinzip bleibt aber die Zweidrittelmehrheit der *abgegebenen* Stimmen erhalten.

Sechstes Gesetz zur Änderung der Föderationsverfassung

- 6. Verfassungsänderungsgesetz (6. VerfÄndG) -

§ 1 - Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert den Wortlaut der Verfassung der Turanischen Föderation i.d.F. vom 22. April 2017.

§ 2 - Änderung

Der Satz 2 des Artikels 45 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung des Föderationsrates und von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Nationalversammlung, mindestens aber der Hälfte der Gesamtstimmen der Nationalversammlung."

§ 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.